

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 24/2025

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
30. September 2025

Inhaltsverzeichnis

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das
Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg
vom 27.09.2024 - University of Applied Sciences -

Anlage 1:
Studiengangspezifische Bestimmen für den
Bachelorstudiengang „Elektro- und Automatisierungstechnik“ am Fachbereich Ingenieur- und
Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

Anlage 2:
Modulübersicht für den **Bachelorstudiengang**
“Elektro- und Automatisierungstechnik“ am
Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften
an der Hochschule Merseburg

Anlage 3:
2. Änderung zur Ordnung der studiengangspezifischen
Bestimmungen für das **Bachelorstudium** im Studien-
gang **„Elektro- und Automatisierungstechnik“**
am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften
an der Hochschule Merseburg

Prof. Dr. Markus Krabbes
Rektor

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der nachfolgenden Rahmenstudien- und -prüfungsordnung um die zum Zeitpunkt des Erlasses der studien- gangspezifischen Bestimmungen aktuelle Fassung handelt und diese aus- schließlich zu Informationszwecken mit abgedruckt wird. Änderungen auf Verweise innerhalb der Ordnungen können daher abweichen.

Bitte informieren Sie sich ggf. über die zum Zeitpunkt Ihrer Einschrei- bung gültige Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 67a Abs. 2 Buchstabe f des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) in der jeweils geltenden Fassung hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zulassung
- § 5 Wechselbestimmungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem
- § 8 Auslandsstudium und Mobilitätssemester
- § 9 Studienberatung
- § 10 individuelles Teilzeitstudium

II. Prüfungsorganisation

- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Prüfungsamt
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Qualifikationen
- § 15 Prüfungsleistungen
- § 16 Arten von Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Freiversuche
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 21 Abschluss des Studiums
- § 22 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 23 Diploma Supplement
- § 24 Einsicht in die Studienakten
- § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 27 Aberkennung des Bachelorgrades

III. Besonderer Teil – Studienmodell KOMPASS

- § 28 Ziel des Studienmodells
- § 29 Zulassung zum Studienmodell
- § 30 Durchführungsbestimmungen des Studienmodells

IV. Besonderer Teil (II) – Studienmodell „Zusatzfach“

- § 31 Ziel des Studienmodells
- § 32 Zulassung zum Studienmodell
- § 33 Durchführungsbestimmungen des Studienmodells

V. Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) Die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Bachelorstudium ist berufsqualifizierend.
- (2) Im Bachelorstudium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden und zu vermitteln. Dabei wird im Studium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.
- (3) Weiteres dazu regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Bachelorstudiums verleiht die Hochschule Merseburg den akademischen Grad eines Bachelors. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Über die Verleihung des Bachelorgrades stellt die Hochschule Merseburg eine Urkunde aus. Weiteres dazu regelt § 21.

§ 4

Zulassung

- (1) Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt, dazu zählen u. a. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Für den Hochschulzugang ohne Hochschulzugangsberechtigung gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung der Hochschule Merseburg.
- (2) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 5 Wechselbestimmungen

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende innerhalb der Prüfungsordnung respektive den studiengangspezifischen Bestimmungen innerhalb eines Studienganges wechseln. Der Antrag ist bis zum Ende des vorhergehenden Semesters für den Wechsel zum Sommersemester bis zum 31.03. bzw. zum Wintersemester bis zum 30.09. zu stellen. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgegeben, ist ein Prüfungsordnungsversionswechsel erst wieder im nächsten Semester möglich. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung bzw. in die neuen studiengangspezifischen Bestimmungen ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit/Bachelorarbeit jederzeit möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung, in welche der Wechsel vollzogen werden soll, erfüllt sind. Es kann nur in die letzte gültige Fassung der Prüfungsordnung respektive studiengangspezifischen Bestimmungen gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in eine ältere Prüfungsordnungs fassung oder in ältere studiengangspezifische Bestimmungen ist nicht zulässig.

§ 6 Studienbeginn

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiums an der Hochschule Merseburg beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit in der Regel 7 Semester. Davon können in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche abweichende Regelstudienzeiten definiert werden. Jedoch darf die Regelstudienzeit nicht 6 Semester unterschreiten bzw. 12 Semester überschreiten. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeseltern- geld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind zu beachten. Die Fachbereiche haben die studiengangspezifischen Bestimmungen so zu gestalten, dass das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit mit den Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen werden kann. Darüber hinaus kann in einem Bachelorstudiengang optional die Vorschaltung des einsemestrigen Studienmodells „KOMPASS“ oder die Zwischen- bzw. Nachschaltung des einsemestrigen Studienmodells „Zusatzfach“ vorgesehen werden. Entsprechende Möglichkeit ist in den betreffenden studiengangspezifischen Bestimmungen festzulegen. Die weiteren Bestimmungen zum Studienmodell „KOMPASS“ sind im Teil III. Besonderer Teil – Studienmodell „KOMPASS“ bzw. Teil IV. Besonderer Teil - Studienmodell „Zusatzfach“ geregelt. Studierende können innerhalb eines gewählten Studiengangs nur eines der beiden Modelle wählen. Wurde das Modell „KOMPASS“ bereits für den gewählten Studiengang absolviert, ist die Belegung des Studienmodells „Zusatzfach“ nicht mehr möglich.

Für Studierende, welche im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 und/oder im Wintersemester 2021/22 in einem Studiengang an der Hochschule Merseburg immatrikuliert waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um jeweils ein Semester verlängerte besondere Regelstudienzeit.

- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Der Begriff der ECTS-Punkte wird im Folgenden mit CP abgekürzt.

- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 180 Credits zu erwerben. Die Höhe der zu erwerbenden Credits (ECTS-Punkte) ist abhängig von der Regelstudienzeit des Studiums und des Studientyps und ist in den studiengangspezifischen Bestimmungen auszuweisen.
- (4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird in der Regel ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen dazu vorsehen.
- (5) Studierenden, die bis zum Beginn des 3. Semesters nicht mindestens 30 Credits oder bis zum Beginn des 5. Semesters nicht mindestens 60 Credits erreichen, wird ein Orientierungsgespräch nahegelegt. Näheres hierzu ist in den studiengangspezifischen Bestimmungen bekannt zu geben. Insbesondere können die studiengangspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass der Betroffene zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird. Für Studierende im Studienmodell KOMPASS verlängert sich die Frist um ein Semester.
- (6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 genannten sowie im weiteren Rahmen vorliegender Rahmenprüfungsordnung definierten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, mindestens für die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
 2. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes oder
 3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründebedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegt den Studierenden.
- (7) Credits eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind, d. h. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (8) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein oder zwei Semester; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.
- (9) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.

(10) Die von den Studierenden zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegt, insbesondere die Prüfungsform, die Teilnahmevoraussetzung sowie deren Gewicht bei der Bildung der Gesamtnote. In den Modulbeschreibungen werden die Studieninhalte des entsprechenden Moduls festgelegt. Die Modulbeschreibungen sind in Modulhandbüchern zu veröffentlichen bzw. im entsprechenden elektronischen Prüfungsmanagementsystem zu hinterlegen. Das Modulhandbuch eines Studiengangs ist durch den Fachbereichsrat zu beschließen.

Der Modulkoordinator erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:

- Lehrveranstaltungen
- Lehrinhalten
- Lehrformen
- Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
- Prüfungsleistungen/Prüfungsmodalitäten

Der Modulkoordinator klärt alle Fragen, die sich auf Einzelheiten, insbesondere zur inhaltlichen Abstimmung und auf organisatorische Aspekte zu dem jeweiligen Modul beziehen. Der für das Modul zuständige Fachbereich ernennt über den Fachbereichsrat den Modulkoordinator aus dem Kreise der prüfungsberechtigten Personen des entsprechenden Moduls; in der Regel ist dies der für das Lehrgebiet berufene Professor.

Der Fachbereich veröffentlicht die Wahlmodule bis zum Ende des vorangehenden Semesters. Vertiefungs- und Studienrichtungen sowie Wahlmodule werden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Studierenden durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können vom Dekan andere Regelungen getroffen werden.

(11) Studiengänge eines Fachbereiches können, um einen geordneten Studienbetrieb zu gewährleisten bzw. das zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs notwendige Lehrangebot sowie die Qualität in Lehre und Studium sicherzustellen, in gesonderten Ordnungen den Zugang und die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen regeln, wenn bei einer Lehrveranstaltung, einer Vertiefungsrichtung oder einem Studienabschnitt aufgrund didaktischer und methodischer Erfordernisse oder aus sonstigen kapazitären Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmehzahl übersteigt.

Für die Feststellung, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmehzahl übersteigt, sind nachfolgende Gruppengrößen heranzuziehen:

- Vorlesung: 60 Bewerber
- Seminare: 25 Bewerber
- Übungen/Praktika: 15 Bewerber

Die Kriterien sowie die weitere Verfahrensausgestaltung sind durch die Fachbereiche in einer entsprechenden Auswahlordnung festzulegen.

(12) In jedem Bachelorstudium sind verpflichtende Lehrangebote für die Vermittlung der Fachsprache Englisch im Umfang von mindestens 5 Credits sowie fachübergreifende Angebote im Umfang von 5 Credits anzubieten. Entsprechende Angebote können auch in einem Modul zusammengefasst werden.

(13) Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

(14) Für besonders befähigte Studierende, Leistungssportler mit Kaderstatus und Studierende mit einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden

Sonderstudienpläne vereinbaren. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen u. a. bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.

§ 8 Auslandsstudium und Mobilitätssemester

Die Studierenden können ein Auslandssemester bzw. Mobilitätssemester Studiensemester absolvieren. Diesbezüglich wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfungsleistungen eines Semesters (30 Leistungspunkte/ECTS) an einer ausländischen oder anderen deutschen Hochschule abzuleisten. Auf der Basis des Studienangebotes der anderen Hochschule wird vor Antritt des betreffenden Semesters vom Fachbereich für Auslandsstudien in Absprache mit dem Prüfungsausschuss ein Studienvertrag (Learning Agreement) erstellt, das möglichst dem Studienprogramm des entsprechenden Semesters entspricht. Er enthält die Aufstellung der Module, die mit Leistungspunkten/ECTS-Punkten zu belegen sind und wird von dem bzw. der Studierenden, dem bzw. der Verantwortlichen des Fachbereichs für Auslandsstudien sowie vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

§ 9 Studienberatung

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung und Studienorientierung sowie insbesondere die Information über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Hochschulverwaltung im Dezernat für Akademische Angelegenheiten.
- (2) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von den Fachbereichen der Hochschule Merseburg angeboten. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl von Wahlpflichtmodulen. Hierfür stehen die von den Fachbereichen beauftragten Personen zur Verfügung.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Information der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zentralen Prüfungsamtes des Dezernates für Akademische Angelegenheiten statt.

§ 10 Individuelles Teilzeitstudium

Die Hochschule Merseburg eröffnet Studierenden die Möglichkeit, ein geregeltes Teilzeitstudium zu absolvieren, welches mit der Hälfte der regelmäßigen Prüfungsleistungen zu absolvieren ist. Studierende, die ein Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den Studien- und Vorlesungsbetrieb des Vollzeitstudiums. Mit dem Teilzeitstudium wird eine transparente Verlängerung der Regelstudienzeit bewirkt. Die Regelungen in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung bleiben hiervon unberührt. Näheres regelt hierzu die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Merseburg (RO-ITS).

II. Prüfungsorganisation

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein studiengangsspezifischer Prüfungsausschuss zu bilden. Ein studiengangsspezifischer Prüfungsausschuss kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Ein Ausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.

- (2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne.
- Die gegebenen Anregungen sind auch in der jährlich durchzuführenden Studiengangskonferenz zu berücksichtigen. Für die Einberufung und Durchführung der Studiengangskonferenz ist der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss zuständig. Sie ist fachbereichsoffen und soll den Austausch zwischen den Lehrenden und den Studierenden befördern und zur Studiengangsentwicklung beitragen. Dafür sind die neben den durch den Prüfungsausschuss zusammengetragenen Daten auch die Informationen, welche im Rahmen des integrierten Qualitätsmanagements an der Hochschule Merseburg erhoben werden, für die Überprüfung der Studienqualität und Studierbarkeit zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 - 3 HSG LSA und einem studentischen Vertreter zusammen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Professoren so zu bestimmen, dass sie mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professor sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter nicht mit, soweit er nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokoll-exemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (12) Näheres regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
- (2) Prüfer sowie Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 11 Abs. 10 entsprechend.

§ 13 Prüfungsamt

- (1) Die Hochschule Merseburg richtet ein zentrales Prüfungsamt ein, das alle Studiengänge der Hochschule Merseburg betreut.
- (2) Das Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Merseburg aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Des Weiteren kontrolliert das Prüfungsamt die konkrete Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung und koordiniert bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von fachbereichsübergreifender Bedeutung wie bspw. von Verfahrensvorschriften oder der einheitlichen Auslegung und Handhabung von Regelungen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche in Prüfungsangelegenheiten.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen

- (1) An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind von der Hochschule Merseburg auf Antrag anlässlich der Aufnahme und Fortsetzung eines Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule Merseburg nachzuweisenden Kenntnissen und Kompetenzen bestehen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern an der Hochschule Merseburg für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. Es gelten die Bestimmungen der Lissabon Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Außerhochschulische Kompetenzen können unter den in § 15 Abs. 4 HSG LSA genannten Voraussetzungen auf Antrag und nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v.H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Werden außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anerkennung der entsprechenden Studienzeiten.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind bindend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen (Noten) in das deutsche Notensystem ist in der Regel die „modifizierte bayrische Formel“ anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden entscheidet über die Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der zuständige Prüfungsausschuss. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen hat der Studierende im Antragsverfahren vorzulegen.
Der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen muss bis zum Ende des dritten Semesters des Studiengangs im Prüfungsamt gestellt werden. Davon abweichende Fristen gelten für Anträge, die sich auf Leistungen beziehen, die hochschulextern und im Laufe des Studiums erbracht werden (z. B. Auslandssemester). Die entsprechenden Fristen hierfür sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu regeln. Auf Antrag kann die Entscheidung über die Anrechnung solcher Leistungen vorab getroffen werden. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning agreement ersetzt Antrag und Bescheid. Wird die Frist nach Satz 3 aus durch den Antragsteller selbst zu vertretenden Gründen versäumt, ist der Antrag abzulehnen.
- (8) Belastende Entscheidungen im Anrechnungsverfahren von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen sind durch den Prüfungsausschuss unverzüglich durch einen schriftlichen Bescheid dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere die unter § 16 genannten Prüfungsarten in Betracht. Die Zulässigkeit sowie die Art und Weise der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen wird in der Ordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Hochschule Merseburg (Fernprüfungsordnung - FPO) geregelt. Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein, d. h., dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen der zu erbringenden Prüfungsleistung entsprechen muss.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. Jedes Modul schließt in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann grundsätzlich nur ablegen, wer an der Hochschule Merseburg immatrikuliert ist. In der Regel wird eine Prüfungsleistung durch den jeweiligen Lehrenden abgenommen. Insbesondere sind etwaige Zitierpflichten bei Open-Book-Prüfungen vom Prüfer bzw. der Prüferin vorzugeben.
- (3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt. Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) für die Erbringung einer Prüfungsleistung ist generell zulässig. Die Zulässigkeit sowie die Art und Weise eines möglichen Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) als zugelassenes Hilfsmittel wird in den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Studierenden müssen den Einsatz dieser Technologie ausdrücklich kenntlich machen und dokumentieren.
- (4) Nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen müssen Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 20.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen und im Ausnahmefall des Sommersemesters 2020 spätestens 8 Wochen nach der zentral geplanten Prüfungsperiode für Prüfungen, welche außerhalb der zentralen Prüfungsperiode abgelegt werden (Individualprüfungen), nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Studierenden abgewichen werden. Die Zeiträume für die zentral geplanten Prüfungstermine sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Mit dem Tag der Einstellung der Note gilt diese als bekannt gegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig mit Hilfe des von der Hochschule Merseburg bereitgestellten elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystems über ihren Leistungsstand sowie über Änderungen zu den Prüfungsverfahren zu informieren. Gleiches gilt für die Bekanntgabe der Prüfungstermine.

- (6) Erbringt ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht, erteilt das Prüfungsamt die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.
- (7) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.
- (8) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (9) Studierende melden sich zu den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Zeiten in der Regel in den ersten vier Wochen des Semesters für die Prüfungen an. Die Anmeldefrist endet für das Sommersemester zum 30. 06. und für das Wintersemester zum 10. 01. für die zentrale Prüfungsphase. Die Anmeldefrist endet für Prüfungen, welche außerhalb der zentralen Prüfungsperiode abgelegt werden (Individualprüfungen), 7 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis. Die Zulassung wird wirksam, sofern der Student bzw. die Studentin die Anmeldung für Prüfungen, welche in der zentralen Prüfungsperiode durchgeführt werden, nicht bis 14 Kalendertage vor dem Prüfungstermin bzw. für Individualprüfungen nicht innerhalb der im Satz 3 genannten Frist über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt, widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.
- (10) Kann ein Kandidat aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 9 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen (im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses).
- (11) Im letzten Studienjahr ist eine Bachelorarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorzusehen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Abschlussemesters gewährleistet sind.
- (12) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können im Urlaubssemester freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Studierende, die aus anderen Gründen beurlaubt worden sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis zu zwei Prüfungen erbringen. Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen ist für beurlaubte Studierende, unabhängig vom Beurlaubungsgrund, auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss während des Beurlaubungszeitraumes möglich. Der Antrag ist im Prüfungsamt zu stellen. Die Regelungen des § 17 bleiben davon unberührt.
- (13) In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann der Prüfungsausschuss die Formen der Prüfungsleistungen sowie die weiteren Einzelheiten zum Verfahren abweichend von den Regelungen in den studiengangspezifischen Bestimmungen festlegen. Die Änderungen sind in geeigneter Weise, insbesondere

auf den Internetseiten und/oder im Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule und bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen gemäß Abs. 7 sind zu berücksichtigen.

- (14) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 16 **Arten von Prüfungsleistungen**

- (1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:
1. Schriftliche Prüfung (Klausur) (Absatz 2),
 2. Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 3. Wissenschaftliches Projekt (Absatz 4),
 4. Seminararbeit/Hausarbeit (Absatz 5),
 5. Referat (Absatz 6),
 6. Experimentelle Arbeit (Absatz 7),
 7. Entwurf (Absatz 8),
 8. Testat (Absatz 9),
 9. Künstlerische Belegarbeiten (Absatz 10),
 10. Künstlerische und kulturpädagogische Projektarbeiten (Absatz 11),
 11. Kolloquium (Absatz 12).
 12. Bericht zur Praxisphase (Praktikumsbericht) (Absatz 13)
 13. Bachelorarbeit (Absatz 14)
- (2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren können im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice Klausur) erfolgen. Es gelten die Bestimmungen unter § 17. Eine Klausur kann auch elektronisch durchgeführt werden.
- (3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) oder vor einem oder einer Prüfenden und einem oder einer sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten.

Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Eine mündliche Prüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden.

- (4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Diese Prüfungsleistung kann aus gemischten Anteilen entsprechend der Modulbeschreibung bestehen.

- (5) Eine Seminararbeit/Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis zwölf Wochen bearbeitet werden kann.
- (6) Ein Referat umfasst grundsätzlich eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (7) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:
- die theoretische Vorbereitung von Experimenten und/oder einer Software-Implementierung
 - den Aufbau und die Durchführung von Experimenten und/oder einer Software-Implementierung
 - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung
 - in geeigneten Fällen die mündliche Darstellung der Ergebnisse in Form eines Vortrages mit Diskussion.
- (8) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.
- (9) Testate überprüfen in sich abgeschlossene, kurzzyklische Kompetenzbereiche. Sie können in Form der Prüfungsarten nach Absatz 1, Anstrich 1 - 7 durchgeführt werden. Art und Umfang ist durch die Prüfenden über die Modulbeschreibung beziehungsweise bis zur vierten Woche nach Lehrveranstaltungsbeginn bekanntzugeben.
- (10) Künstlerische Belegarbeiten sind alle künstlerischen Leistungen in den künstlerischen Lehrgebieten und Bereichen bildenden Kunst und Ausstellungsmedien, Fotografie, Musik und auditive Medien, szenische Künste, audiovisuelle Medien sowie alle Formen analoger und digitaler künstlerischer Werke.
- (11) Künstlerische und kulturpädagogische Projektarbeiten umfassen ein selbstständig geplantes und durchgeführtes Künstlerisches und/oder kulturpädagogisches Projekt, zu dem ein umfassende Konzeption erstellt wird und die in künstlerischer Form präsentiert wird (in den Lehrgebieten: s. Abs. 10)
- (12) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit oder der Bachelorarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau auf der Basis vorliegender Ausarbeitungen.
- (13) Bericht zur Praxisphase: Über die Praxisphase ist von dem oder der Studierenden ein Praktikumsbericht anzufertigen. In diesem Bericht hat der oder die Studierende Gelegenheit, die zur Lösung der gegebenen Problemstellung herausgearbeitete Herangehensweise sowie zum Einsatz gekommene Methoden darzustellen und über die erzielte Lösung zu informieren.
- (14) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist (Kolloquium). Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Näheres hierzu regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges.

§ 17 **Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (z. B. Multiple-Choice-Verfahren) erfolgen. Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden.
- (2) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen. Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (die richtigen und falschen Antworten, Prüfungsaufgaben) inkl. der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüfern erarbeitet und schriftlich festgelegt. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (3) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (relative Bestehensgrenze/Gleitklausel). Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.
Kommt die Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht worden sein. Die studien-gangsspezifischen Bestimmungen können einen anderen Wert für die absolute Bestehensgrenze festlegen.
- (4) Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 zu bewerten. Im Fall der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.
- (5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zu grunde zu legen. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

§ 18 **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die studiengangspezifischen Bestimmungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, diese Möglichkeit wird durch die Freiversuchsregelung in den studiengangspezifischen Regelungen vorgesehen.
- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.
- (3) In demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss vom Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen. Der Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer über einen Prüfungstermin zu verständigen.

Für Studiengänge, in denen die studiengangspezifischen Bestimmungen keine Begrenzungen der Anzahl der 2. Wiederholungsprüfungen in den einzelnen Studienabschnitten vorsehen, erfolgt kein gesondertes Genehmigungsverfahren über den Prüfungsausschuss gemäß der Sätze 4 bis 6. In den Fällen, in denen es kein gesondertes Antragsverfahren für die 2. Wiederholungsprüfung gibt, gelten die Fristen nach Abs. 2.

§ 19 **Freiversuche**

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangspezifischen Bestimmungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

§ 20 **Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Prozente x	Note	Beschreibung
$95 \leq x \leq 100$	1,0	= sehr gut
$90 \leq x < 95$	1,3	= sehr gut minus
$85 \leq x < 90$	1,7	= gut plus
$80 \leq x < 85$	2,0	= gut
		Eine hervorragende Leistung
$75 \leq x < 80$	2,3	= gut minus
$70 \leq x < 75$	2,7	= befriedigend plus
$65 \leq x < 70$	3,0	= befriedigend
		Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
$60 \leq x < 65$	3,3	= befriedigend minus
$55 \leq x < 60$	3,7	= ausreichend plus
$50 \leq x < 55$	4,0	= ausreichend
		Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
$x < 50$	5,0	= nicht ausreichend
		Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
		Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, diese ist entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Andernfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
 von 1,6 bis 2,5 = gut,
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Für jeden Bachelorstudiengang ist eine Gesamtnote zu errechnen. Die Note der Bachelorprüfung (Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium) ist in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Welche Modulnoten in die Gesamtnote mit einfließen, wird in den jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegt. Darüber hinaus müssen die Noten von Modulen im Umfang von mindestens der Hälfte der

gesamten CP dieses Studienprogramms in die Gesamtnote mit einfließen. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module ist bei der Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms zu berücksichtigen. Der Anteil einer Modulnote an der Gesamtnote errechnet sich folglich aus dem Anteil der CP dieses Moduls an der Gesamtsumme aller CP, die in die Gesamtnote mit einfließen. Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 4, wird eine relative Note ausgewiesen. Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen. Die relative Note wird in Anlehnung an den im ECTS Unsers' Guide vorgeschlagenen „Grading table“ ausgewiesen und bildet die Notenverteilung innerhalb des Studiengangs ab. Die ECTS-Einstufungstabelle („Grading table“) bezieht sich auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre der Referenzgruppe, welche aus den Absolventen des absolvierten Studiengangs zu bilden sind; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben. Die Referenzgruppe muss mindestens 30 Absolventen umfassen. Der Ausweis des Grading table erfolgt über das Diploma Supplement.

§ 21 **Abschluss des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die entsprechende Anzahl an Credits erworben hat.

- (2) Die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums (Bachelorprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als drei Semester, gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der studiengangspezifischen Bestimmungen notwendig sind, noch ausstehen.

Studierende im Studienmodell „Zusatzfach“ müssen darüber hinaus auch alle Leistungen gemäß des Studienplanes des gewählten Zusatzfaches erfolgreich ablegen und bestanden haben, um die Zulassung zum Kolloquium zu erhalten. Studierende, welche das „Zusatzfach“ abbrechen, müssen dies im Dezernat für Akademische Angelegenheiten aktenkundig machen und können auch ohne den Nachweis nach Satz 5 zum Kolloquium zugelassen werden.

- (3) Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen.

Die Bachelorarbeit ist fristgerecht im Studierenden-Service-Point regelmäßig in mindestens zwei Exemplaren (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) abzuliefern, sofern dies nicht nach der Form der Abschlussarbeit ausgeschlossen ist oder durch den zuständigen Prüfungsausschuss abweichende Regelungen zur Abgabe beschlossen und bekanntgegeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist im Studierenden-Service-Point aktenkundig zu machen.

Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 15 Abs. 6 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Abgabe der Arbeit hat der Studierende bzw. die Studierende zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen bzw. ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Selbständigkeitserklärung).

- (4) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kolloquiums ist eine digitale Fassung als PDF-Datei, grundsätzlich auf CD, in der Hochschulbibliothek mit entsprechendem Übergabebefehl einzureichen. Weitere Einzelheiten zum Verfahren der digitalen Archivierung der Bachelorarbeit können in der Richtlinie zum Hochschularchiv der Hochschule Merseburg geregelt werden.
- (5) Hat ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 22 **Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Hat der Kandidat das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die einzelnen Modulnoten,
 - d) die Note der Bachelorprüfung insgesamt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 23 **Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 24 **Einsicht in die Studienakten**

Dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Modulleistung mit Punktabzug oder als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Im Fall eines wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach bestandskräftiger Feststellung der Täuschungshandlung die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Exmatrifikulation nach § 30 Abs. 3, 4 HSG LSA anregen.

Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung mit Punktabzug oder als mit nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Die Gestattung der Übernahme der eigenen Leistung durch einen anderen Prüfungsteilnehmer (z. B. aktives „Abschreibenlassen“) stellt eine unzulässige Hilfe dar und ist ein ordnungswidriges Verhalten; Satz 1 findet entsprechend Anwendung.

- (2) Eine Täuschung über die eigenständig erbrachte Leistung kann bei wissenschaftlichen Arbeiten wie z. B. bei Haus-, Seminar-, Bachelor- oder Masterarbeiten vorliegen, wenn die verwertete Literatur nicht oder nicht ausreichend angegeben wird. Werden fremde Texte übernommen, ohne dass diese als Zitat gekennzeichnet werden, kann dies ein Plagiat darstellen. Plagiate widersprechen guten wissenschaftlichen Standards und gelten deshalb als schwerwiegender Verstoß gegen die wissenschaftlichen Grundregeln. Um Täuschungsversuche durch Plagiate zu vermeiden oder aufzudecken, kann die Hochschule Plagiatsprüfsoftware zur Prüfung einsetzen. Die Prüfung erfolgt beim Softwareanbieter anonymisiert, Studierende übertragen der Hochschule ein einfaches Nutzungsrecht an der eingereichten Prüfungsleistung für die Prüfung mit der Plagiatsprüfsoftware. Ist eine Prüfungsarbeit mit einem Sperrvermerk versehen, ist dies dem Prüfer oder der Prüferin mit Einreichung der Arbeit anzugeben.
- (3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

III. Besonderer Teil – Studienmodell KOMPASS

§ 28 Ziel des Studienmodells

Das Ziel des Studienmodells KOMPASS besteht in einer verbesserten Qualifizierung, Orientierung und Befähigung von Studierenden im Bereich der Bachelorstudiengänge. Das einsemestrige Studienmodell ist ein optionaler und integraler Bestandteil der entsprechenden Studiengänge.¹ Durch die Wahl des Studienmodells KOMPASS wird der Studierende in die Lage versetzt, Kompetenzen aufzufrischen und berufspraktische Perspektiven für sich zu entdecken.

§ 29 Zulassung zum Studienmodell

- (1) Das Studium des Studienmodells KOMPASS kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Antrag auf Zulassung ist im Dezernat für Akademische Angelegenheiten unter Angabe des Wunschstudienganges einzureichen.
- (2) Für die Zulassung zum Studienmodell KOMPASS gelten die Zugangs- und Zulassungsbestimmungen des im Immatrikulationsantrag gewählten Bachelorstudiengangs, sofern in vorliegender Ordnung keine anderslautenden Bestimmungen getroffen wurden.

§ 30 Durchführungsbestimmungen des Studienmodells

- (1) Das Studienmodell KOMPASS umfasst ein Semester, das in den nach § 7 Abs. 1 dafür vorgesehenen Studiengängen vorgeschaltet werden kann. KOMPASS ist ein vollwertiges Studiensemester und kann nur ein Semester studiert werden.

¹ Welche Studiengänge das Studienmodell KOMPASS anbieten, ist den studiengangspezifischen Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 1 zu entnehmen.

- (2) Im Studienmodell KOMPASS können 30 CP erworben werden, die sich aus den folgenden Modulen ergeben:

Modul-Nr.	Bezeichnung	CP	Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet
K-001	Mathematik I	5	1	1	
K-002	Physik I/Informatik I	5	1	1	
K-003	Orientierungsfach 1 ²	5	1	1	
K-004	Orientierungsfach 2 ²	5	1	1	
K-005	Berufliche Orientierung	5	1	1	
K-006	Überfachliche Kompetenzen	5	1	1	
Summe		30			

- (3) Der Antrag auf Studiengangswechsel in einen anderen Studiengang, in dem das Studienmodell KOMPASS angeboten wird, ist bis zum 15.09. im Studentensekretariat der Hochschule Merseburg zu stellen.
- (4) Alle Prüfungen im Studienmodell KOMPASS sind Freiversuche und werden nicht auf die Anzahl der in den studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegten Anzahl der Freiversuche angerechnet.

IV. Besonderer Teil (II) – Studienmodell „Zusatzfach“

§ 31 Ziel des Studienmodells

Das Ziel des Studienmodells „Zusatzfach“ besteht in einer verbesserten Qualifizierung und interdisziplinären Befähigung von Studierenden im Bereich der Bachelorstudiengänge. Das einsemestrige Studienmodell ist ein optionaler und integraler Bestandteil der entsprechenden Studiengänge. Durch die Wahl des Studienmodells „Zusatzfach“ wird der Studierende in die Lage versetzt, seine fachspezifischen Kompetenzen durch Grundlagenwissen anderer Disziplinen zu ergänzen und so neue berufspraktische Perspektiven (insbesondere in Bezug auf die Arbeit in Koordinations- und Schnittstellenbereichen) für sich zu entdecken.

§ 32 Zulassung zum Studienmodell

- (1) Das Studium des Studienmodells „Zusatzfach“ kann im Regelfall zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Antrag auf Zulassung ist im Dezernat für Akademische Angelegenheiten einzureichen. Es gelten die Bewerbungsfristen des gewählten Studienganges.
- (2) Für die Zulassung zum Studienmodell „Zusatzfach“ gelten die Zugangs- und Zulassungsbestimmungen des im Immatrikulationsantrag gewählten Bachelorstudiengangs, sofern in den studiengangspezifischen Bestimmungen des gewählten Studienganges keine anderslautenden Bestimmungen getroffen wurden.

² Die Fachbereiche veröffentlichen die Liste über die wählbaren Orientierungsfächer bis zum 15. 03. für das nachfolgende Sommersemester.

§ 33 **Durchführungsbestimmungen des Studienmodells**

- (1) Das Studienmodell „Zusatzfach“ umfasst ein Semester, das in den nach § 8 Abs. 1 dafür vorgesehenen Studiengängen zwischen- oder nachgeschaltet werden kann. Das Studienmodell „Zusatzfach“ ist ein vollwertiges Studiensemester und integraler Bestandteil des gewählten Studienganges.
- (2) Im Studienmodell „Zusatzfach“ können 30 CP erworben werden. Der Modulplan für das Studienmodell „Zusatzfach“ ist in den studiengangspezifischen Bestimmungen des gewählten Studienganges auszuweisen.
- (3) Die Prüfungen im Studienmodell „Zusatzfach“ werden als Freiversuche gewertet und werden nicht auf die Anzahl der in den studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegten Anzahl der Freiversuche angerechnet.
- (4) Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

V. Schlussbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 26.09.2024 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 27.09.2024.

Merseburg, den 27.09.2024



Prof. Dr. Markus Krabbes
Der Rektor

Anlage 1

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Elektro- und Automatisierungstechnik“ (BEA) am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

hier: studiengangspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Elektro- und Automatisierungstechnik“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften

vom 30.09.2025

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3a); 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg (RSPO-B) vom 26.03.2010 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 05/2010), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Hochschule Merseburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Elektro- und Automatisierungstechnik“ (BEA) am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg (RSPO-B) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiums „Elektro- und Automatisierungstechnik (BEA)“ (210 Credits) am Fachbereich INW.

§ 2 Ziel des Studiums

Basierend auf einem breiten Grundlagenwissen zielt der Studiengang „Elektro- und Automatisierungstechnik“ auf den rasant wachsenden Wandel der industriellen Produktion durch die Digitalisierung von Prozessen in nahezu allen unternehmerischen Bereichen. Dazu gehört die Vermittlung von Konzepten für die sogenannte vierte industrielle Revolution. Die Studierenden werden während ihres Studiums befähigt, systemorientiert zu denken mit der Zielsetzung, ihr Erlerntes z. B. bei der Planung und Programmierung von Maschinensteuerungen und Produktionssystemsteuerungen als Ingenieurin oder Ingenieur anzuwenden und zu vertiefen.

Das Studium der Elektro- und Automatisierungstechnik vermittelt die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ingenieur- und naturwissenschaftliche Berufsfelder in modernen, differenzierten und verteilten Unternehmensnetzwerken (Industrie, Logistik, Beratung, kleine und mittlere Unternehmen) benötigt werden.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang „Elektro- und Automatisierungstechnik“ wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ verliehen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium des Studiengangs „Elektro- und Automatisierungstechnik“ kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (2) Dem Studiengang kann optional das einsemestrige Studienmodell „Kompass“ vorgeschaltet werden, das damit integraler Bestandteil des Studiengangs wird. Aufgrund besonderer Rahmenbedingungen in diesem Studienmodell sind die studien- und prüfungsrelevanten Regelungen in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Merseburg in der jeweils geltenden Fassung zusammengefasst. Wird das Studienmodell „Kompass“ als integraler Bestandteil des Studiengangs vorgeschaltet, so erhöht sich damit die Regelstudienzeit des Studiengangs auf 8 Semester.
- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 210 Credits zu erwerben.
- (4) Der Studiengang „Elektro- und Automatisierungstechnik“ umfasst ein Grundstudium mit nachgendem Hauptstudium. Im zweiten Semester ist ein nichttechnisches Wahlpflichtmodul und im sechsten Semester sind zwei technische Wahlpflichtmodule zu belegen. Die entsprechenden Wahlmodule sind der Modulübersicht im Modulhandbuch zu entnehmen. Das siebte Semester beinhaltet das Industriepraktikum mit nachfolgender Bachelorarbeit.

§ 6 Studienfachberater/in

Vom Fachbereichsrat wird ein Studienfachberater bzw. eine Studienfachberaterin ernannt.

Durch die Studienfachberatung sollen folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Informationen über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs
- Beratung von Hochschul- und StudiengangwechslerInnen
- Beratung bei Problemen, die das Erreichen der Studienziele gefährden, oder bei kritischen Studienverläufen. Insbesondere wird Studierenden, die bis zum Beginn des 3. Fachsemesters nicht mindestens 30 Credits bzw. bis zum Beginn des 5. Fachsemesters nicht mindestens 60 Credits erworben haben, ein persönliches Orientierungsgespräch durch den Studienfachberater angeboten.
- Beratung bei der Auswahl von Wahlmodulen im Hauptstudium
- Durchführung regelmäßiger Sprechstunden sowie Informationsveranstaltungen

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Studiengang „Elektro- und Automatisierungstechnik“ wird innerhalb des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 4 weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und 2

weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 HSG LSA und 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat bestellt.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen auf den/die Prüfungsausschussvorsitzende/n übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.

§ 8 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden studienbegleitend oder am Ende eines Studienabschnittes nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Prüfungsleistungen in Modulprüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet werden, von denen mindestens ein Lehrender oder eine Lehrende Prüfer im Sinne des § 12 Abs. 4 HSG LSA sein muss. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern im Sinne des § 12 Abs. 4 HSG LSA bewertet, wobei § 12 Abs. 3 der vorliegenden SPO weitere Details zum Erstprüfer der Bachelorarbeit regelt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling bei mündlichen Prüfungen die Namen der Prüfer oder Prüferinnen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder Intranet ist ausreichend.
- (4) Das Protokoll zur mündlichen Prüfung enthält die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen.

§ 9 Prüfungsleistungen

- (1) In der Modulübersicht (Anlage 2) ist festgelegt, ob eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von 2 Prüfern bzw. Prüferinnen als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abzunehmen. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten je Prüfling.
- (3) Prüfungssprache ist die in der Modulbeschreibung festgelegte Sprache (in der Regel deutsch), diese kann im Einverständnis der Studierenden mit den Prüfern geändert werden.

- (4) Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen kann der Nachweis von Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können durch die in § 12 Abs. 1 (RSPO-B) genannten Leistungsnachweise sowie insbesondere auch durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

1. Seminarvortrag
2. Durchführung und Auswertung von Laborversuchen
3. Fachgespräch

Prüfungsvorleistungen werden mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet.

Die Festlegung der jeweils zu erbringenden Leistungsnachweise erfolgt in der Modulübersicht (Anlage 2)

§ 10 Wiederholung von Einzelleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann - mit Ausnahme der Freiversuchsregelung - nicht wiederholt werden.
- (2) Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium sind nur einmal wiederholbar.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll im folgenden Semester nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung und muss gemäß den Fristen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, abgelegt werden.
- (4) Eine zweite Wiederholungsprüfung darf während des Studiums im Studiengang höchstens vier Module betreffen, wovon in den ersten beiden Semestern höchstens zwei Module betroffen sein dürfen. Eine zweite Wiederholungsprüfung muss als mündliche Prüfung abgelegt werden.

§ 11 Freiversuch

- (1) Freiversuche sind im gesamten Studium nur zweimal zulässig (freiwilliges Wiederholen). Für die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium sind Freiversuche ausgeschlossen.
- (2) Freiversuche können nur in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Prüfung zum regulären Zeitpunkt laut Studienplan oder vorzeitig erfolgte. Wurde die Prüfung aufgrund der erbrachten Leistung nicht bestanden, erfolgt beim Freiversuch keine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeit. Wurde die Prüfung bestanden, kann durch den Freiversuch eine Wiederholung zur Notenverbesserung erfolgen. In beiden Fällen muss die nächste reguläre Möglichkeit zur erneuten Prüfung wahrgenommen werden. Der Freiversuch wird jedoch als Prüfung angerechnet, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (3) Die freiwillige Wiederholung hat zu den regulären Terminen für Nach- und Wiederholungsprüfungen zu erfolgen. Die freiwillige Wiederholung ist innerhalb eines Jahres nach der Erstprüfung abzulegen. Studierende melden sich zu einem Freiversuch beim Prüfungsamt entsprechend den Regelungen für Nach- und Wiederholungsprüfungen an.

§ 12 **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine besondere Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 170 Credits erworben hat. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt vor der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen:
Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit sowie für Erst- und Zweitprüfer. Das Prüfungsamt legt die Form des Antrages fest.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen begutachtet. Beide Prüfer/innen sind vom Prüfungsausschussvorsitzenden vor der Ausgabe der Themenstellung zu bestätigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer/einem Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person gestellt. Der/die themenstellende Prüfer/in ist gleichzeitig Erstprüfer/Erstprüferin der Arbeit. Der/ die Erstprüfer/in muss Mitglied der Hochschule Merseburg sein.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 13 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer bzw. der Erstprüferin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat//die Kandidatin zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt (in zweifacher Ausfertigung sowie auf Datenträger) abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
Die Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfer/innen bewertet worden sein.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium, das spätestens zwei Monate nach Abgabe der Arbeit stattfinden muss, zu verteidigen. Das Kolloquium ist i.d.R. hochschulöffentlich an der Hochschule Merseburg durchzuführen.
Der Kandidat/die Kandidatin soll im Kolloquium nachweisen, dass er in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Arbeit in einer Präsentation und einem Fachgespräch zu vertreten.
Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist die Bewertung der Bachelorarbeit von mindestens zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Darüber hinaus muss der Student dem Erstprüfer nachweisen, dass sämtliche übrigen Studienleistungen bereits erbracht worden sind.
Das Kolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfern als Prüfung durchgeführt. Der Erstprüfer ist gleichzeitig Vorsitzender der Prüfungskommission.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von den beiden Prüfern bzw. Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Differenz aus den Einzelbewertungen der beiden Prüfer/innen mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer bzw. eine weitere Prüferin zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt.

Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der vorliegenden Gutachten. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Für die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt folgende Wichtung:

1. Note Bachelorarbeit (schriftlicher Teil): Wichtung 0,67
2. Note Kolloquium: Wichtung 0,33

Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums möglich. Für die Wiederholung des Kolloquiums ist in der Regel eine Frist von einem Monat einzuhalten. Wird das Kolloquium auch bei der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.

(7) Die Bachelorprüfung ist nur einmal wiederholbar.

§ 13 Auslandsstudium/Mobilitätssemester

Die Studierenden können ein Auslandssemester bzw. Mobilitätssemester absolvieren. Diesbezüglich wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfungsleistungen eines Semesters (in der Regel 30 Creditpunkte) an einer ausländischen oder anderen deutschen Hochschule abzuleisten. Auf der Basis des Studienangebotes der anderen Hochschule wird ein Studienvertrag (bei Auslandssemester: Learning Agreement) erstellt, der möglichst dem Studienprogramm des entsprechenden Semesters entspricht. Er enthält die Aufstellung der Kurse, die mit ECTS-Punkten zu belegen sind und wird unterzeichnet von dem Studenten/der Studentin, und dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden sowie dem/der zuständigen Koordinator/in der anderen Hochschule.

§ 14 Industriepraktikum

- (1) Das Industriepraktikum ist Bestandteil des Studiums und soll die Studierenden an die angestrebte berufliche Tätigkeit durch eine konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das Modul Industriepraktikum wird in der Regel im siebten Semester vor der Bachelorarbeit abgeleistet. Während des Industriepraktikums wird der oder die Studierende von einem oder einer Lehrenden des Fachbereichs betreut (Mentor/in).
- (3) Das Industriepraktikum wird in der Regel in einem Unternehmen durchgeführt. Die Kontaktzeit im Unternehmen beträgt 360h und entspricht 9 Wochen bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag.
- (4) Für die Durchführung von Industriepraktika wird eine gesonderte Ordnung durch den Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften erlassen. Für die Dauer des Pflichtpraktikums ist zwischen der/dem Studierenden und dem Unternehmen ein Praktikumsvertrag zu schließen. Über die Teilnahme am Industriepraktikum erstellt das Unternehmen eine Bescheinigung, welche Grundlage für die Vergabe der Credits ist.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom 19.06.2025, der Stellungnahme des Senates der Hochschule Merseburg vom 25.09.2025 sowie der Genehmigung des Rektors vom 30.09.2025.

Merseburg, den 30. September 2025



Prof. Dr. Markus Krabbes
Der Rektor

Anlage 2**zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Elektro- und Automatisierungstechnik“
am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg**

**hier: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Elektro- und Automatisierungstechnik“
am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg**

Sem.	Modulbezeichnung (Modulgruppe, Art)	Lehrveranstaltung	SWS	Credits	Anzahl Prüfung benötet	Teilnahme- voraus- setzung	Prüfungs- vorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote
1	Mathematik I	Mathematik I	5	5	1	keine	keine	Klausur	5/210
1	Physik I	Physik I	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums und der Vortests	Klausur	5/210
1	Informatik I	Informatik I	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
1	Grundlagen der Elektrotechnik I	Grundlagen der Elektrotechnik I	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/210
1	Technisches Englisch	Technisches Englisch	4	5	1	keine	Keine	schriftliche und mündliche Prüfung	5/210
1	Einführung in Computergestützte Methoden	Einführung in Computergestützte Methoden	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
2	Mathematik II	Mathematik II	5	5	1	keine	keine	Klausur	5/210
2	Physik II	Physik II	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums und der Vortests	Klausur	5/210
2	Informatik II	Informatik II	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
2	Grundlagen der Elektrotechnik II	Grundlagen der Elektrotechnik II	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210

Sem.	Modulbezeichnung (Modulgruppe, Art)	Lehrveranstaltung	SWS	Credits	Anzahl Prüfung benötet	Teilnahme- voraus- setzung	Prüfungs- vorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote
2	Nichttechnische Wahlpflichtmodule	Nichttechnische Wahlpflichtmodule	4	5	1	siehe Modulbeschreibung	siehe Modulbeschreibung	siehe Modulbeschreibung	5/210
2	Digitaltechnik	Digitaltechnik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
3	Mathematik III	Mathematik III	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/210
3	Grundlagen der Elektrotechnik III	Grundlagen der Elektrotechnik III	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
3	Mikroprozessortechnik	Mikroprozessortechnik	4	5	1	keine	bestandene Antestate	Klausur	5/210
3	Einführung in die Informationstechnik	Einführung in die Informationstechnik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/210
3	Grundlagen der Steuerungs- und Regelungstechnik	Grundlagen der Steuerungs- und Regelungstechnik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
3	Elektronik	Elektronik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
4	Bauelemente und Schaltungen I	Bauelemente und Schaltungen I	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
4	Steuerungstechnik	Steuerungstechnik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
4	Signal- und Systemtheorie	Signal- und Systemtheorie	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
4	Grundlagen elektrischer Maschinen und Antriebe/Aktorik	Grundlagen elektrischer Maschinen und Antriebe/Aktorik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
4	Messtechnik/Sensorik	Messtechnik/Sensorik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
4	Leistungselektronik	Leistungselektronik/ Antriebssteuerung	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210

Sem.	Modulbezeichnung (Modulgruppe, Art)	Lehrveranstaltung	SWS	Credits	Anzahl Prüfung benötet	Teilnahme- voraus- setzung	Prüfungs- vorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote
5	Prozessleittechnik	Prozessleittechnik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
5	Gebäudesystemtechnik	Gebäudesystemtechnik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
5	Regelungstechnik I	Regelungstechnik I	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
5	Elektrische Energietechnik	Elektrische Energietechnik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
5	Bauelemente und Schaltungen II	Bauelemente und Schaltungen II	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
5	Fertigungsautomation	Fertigungsautomation	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums/ Projektarbeit	Klausur	5/210
6	Technisches Wahlpflichtmodul I	Technisches Wahlpflichtmodul I	4	5	1	siehe Modul- beschreibung	siehe Modul- beschreibung	siehe Modul- beschreibung	5/210
6	Technisches Wahlpflichtmodul II	Technisches Wahlpflichtmodul II	4	5	1	siehe Modul- beschreibung	siehe Modul- beschreibung	siehe Modul- beschreibung	5/210
6	Digitale Signalverarbeitung	Digitale Signalverarbeitung	4	5	1	keine	erfolgreiche Teilnahme an Rechenübung und Praktikum	Klausur	5/210
6	Regelungstechnik II	Regelungstechnik II	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
6	Prozessautomation	Prozessautomation	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210

Sem.	Modulbezeichnung (Modulgruppe, Art)	Lehrveranstaltung	SWS	Credits	Anzahl Prüfung benötet	Teilnahme- voraus- setzung	Prüfungs- vorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote
6	Entwurf integrierter Schaltungen	Entwurf integrierter Schaltungen	4	5	1	keine	erfolgreiche Simulation und HW-Test der Schaltung, Dokumentation und Präsentation	Seminararbeit/ Hausarbeit	5/210
7	Industriepraktikum	Industriepraktikum	0	15	1	keine	keine	Praktikumsbericht	15/210
7	Bachelorarbeit und Kolloquium	Bachelorarbeit und Kolloquium	0	15	2	min. 170 Credits	keine	Schriftliche Arbeit und Kolloquium	15/210

**2. Änderung
zur Ordnung der studiengangsspezifischen Bestimmungen
für das Bachelorstudium im Studiengang
„Elektro- und Automatisierungstechnik“ (BEA)
am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW)
an der Hochschule Merseburg
vom 30.09.2025**

Auf Grundlage der §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Ziffer 3 Buchstabe a und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368,369) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule vom 05. März 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 03/2010) in der derzeit gültigen Fassung hat die Hochschule Merseburg folgende 2. Änderung zur Ordnung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für das Bachelorstudium „Elektro- und Automatisierungstechnik“ beschlossen:

Artikel 1

Die studiengangsspezifischen Bestimmungen für das Bachelorstudium „Elektro- und Automatisierungstechnik“ an der Hochschule Merseburg vom 14. September 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 27/2021, zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Elektro- und Automatisierungstechnik“ vom 29. September 2023 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 24/2023) wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Modulübersicht“ wird geändert und erhält die in Anlage 1 zur 2. Änderung zur Ordnung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für das Bachelorstudium im Studiengang „Elektro- und Automatisierungstechnik“ (BEA) am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW) ausgewiesenen Fassung.

Artikel 2

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium in diesem Studienprogramm im 1. Fachsemester aufnehmen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

Es gelten die Bestimmungen des § 6 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Merseburg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Artikel 3

Diese Ordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereiches am 19.06.2025 beschlossen. Der Senat der Hochschule Merseburg hat hierzu am 25.09.2025 Stellung genommen.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2025/26 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg veröffentlicht.

Merseburg, den 30.09.2025



Dr. Markus Krabbes
Rektor

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Elektro- und Automatisierungstechnik“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

Sem.	Modulbezeichnung (Modulgruppe, Art)	Lehrveranstaltung	SWS	Credits	Anzahl Prüfung benötet	Teilnahme- voraus- setzung	Prüfungs- vorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote
1	Mathematik I	Mathematik I	5	5	1	keine	keine	Klausur	5/210
1	Physik I	Physik I	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums und der Vortests	Klausur	5/210
1	Informatik I	Informatik I	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
1	Grundlagen der Elektrotechnik I	Grundlagen der Elektrotechnik I	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/210
1	Technisches Englisch	Technisches Englisch	4	5	1	keine	Keine	schriftliche und mündliche Prüfung	5/210
1	Einführung in Computergestützte Methoden	Einführung in Computergestützte Methoden	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
2	Mathematik II	Mathematik II	5	5	1	keine	keine	Klausur	5/210
2	Physik II	Physik II	5	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums und der Vortests	Klausur	5/210
2	Informatik II	Informatik II	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
2	Grundlagen der Elektrotechnik II	Grundlagen der Elektrotechnik II	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
2	Nichttechnische Wahlpflichtmodule	Nichttechnische Wahlpflichtmodule	4	5	1	siehe Modulbeschreibung	siehe Modulbeschreibung	siehe Modulbeschreibung	5/210

Sem.	Modulbezeichnung (Modulgruppe, Art)	Lehrveranstaltung	SWS	Credits	Anzahl Prüfung benötet	Teilnahme- voraus- setzung	Prüfungs- vorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote
2	Digitaltechnik	Digitaltechnik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
3	Mathematik III	Mathematik III	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/210
3	Grundlagen der Elektrotechnik III	Grundlagen der Elektrotechnik III	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
3	Mikroprozessortechnik	Mikroprozessortechnik	4	5	1	keine	bestandene Antestate	Klausur	5/210
3	Einführung in die Informationstechnik	Einführung in die Informationstechnik	4	5	1	keine	keine	Klausur	5/210
3	Grundlagen der Steuerungs- und Regelungstechnik	Grundlagen der Steuerungs- und Regelungstechnik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
3	Elektronik	Elektronik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
4	Bauelemente und Schaltungen I	Bauelemente und Schaltungen I	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
4	Steuerungstechnik	Steuerungstechnik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
4	Signal- und Systemtheorie	Signal- und Systemtheorie	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
4	Grundlagen elektrischer Maschinen und Antriebe/Aktorik	Grundlagen elektrischer Maschinen und Antriebe/Aktorik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
4	Messtechnik/Sensorik	Messtechnik/Sensorik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
4	Leistungselektronik	Leistungselektronik/ Antriebssteuerung	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210

Sem.	Modulbezeichnung (Modulgruppe, Art)	Lehrveranstaltung	SWS	Credits	Anzahl Prüfung benötet	Teilnahme- voraus- setzung	Prüfungs- vorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote
5	Prozessleittechnik	Prozessleittechnik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
5	Gebäudesystemtechnik	Gebäudesystemtechnik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
5	Regelungstechnik I	Regelungstechnik I	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
5	Elektrische Energietechnik	Elektrische Energietechnik	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
5	Bauelemente und Schaltungen II	Bauelemente und Schaltungen II	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
5	Fertigungsautomation	Fertigungsautomation	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums/ Projektarbeit	Klausur	5/210
6	Technisches Wahlpflichtmodul I	Technisches Wahlpflichtmodul I	4	5	1	siehe Modul- beschreibung	siehe Modul- beschreibung	siehe Modul- beschreibung	5/210
6	Technisches Wahlpflichtmodul II	Technisches Wahlpflichtmodul II	4	5	1	siehe Modul- beschreibung	siehe Modul- beschreibung	siehe Modul- beschreibung	5/210
6	Digitale Signalverarbeitung	Digitale Signalverarbeitung	4	5	1	keine	erfolgreiche Teilnahme an Rechenübung und Praktikum	Klausur	5/210
6	Regelungstechnik II	Regelungstechnik II	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210
6	Prozessautomation	Prozessautomation	4	5	1	keine	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/210

Sem.	Modulbezeichnung (Modulgruppe, Art)	Lehrveranstaltung	SWS	Credits	Anzahl Prüfung benötet	Teilnahme- voraus- setzung	Prüfungs- vorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote
6	Entwurf integrierter Schaltungen	Entwurf integrierter Schaltungen	4	5	1	keine	erfolgreiche Simulation und HW-Test der Schaltung, Dokumentation und Präsentation	Seminararbeit/ Hausarbeit	5/210
7	Industriepraktikum	Industriepraktikum	0	15	1	keine	keine	Praktikumsbericht	15/210
7	Bachelorarbeit und Kolloquium	Bachelorarbeit und Kolloquium	0	15	2	min. 170 Credits	keine	Schriftliche Arbeit und Kolloquium	15/210